jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/12/20 96/02/0558

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §31 Abs1 Z5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/09/16 91/15/0119 1

Stammrechtssatz

Allein die Tatsache, daß ein Berichter am Zustandekommen einer Entscheidung mitgewirkt hat, die nicht im Sinne der Intentionen des betreffenden Beschwerdeführers erging, stellt für die Zukunft noch nicht den Tatbestand des § 31 Abs 1 Z 5 VwGG her.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020558.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at